

Geschäftsordnung

für den Tierschutzausschuss der

Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 14.03.2023

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Präambel

Das Rektorat richtet für die RWTH (Einrichtung) einen Tierschutzausschuss (TierSchA) gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) ein. Diese Geschäftsordnung basiert auf der Mustersatzung des Ausschusses für Tierschutzbeauftragte der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS).

1. Zusammensetzung und Leitung Tierschutzausschuss (TierSchA)

- 1.1 Der TierSchA setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - 1.1.1 die verantwortlichen Personen nach § 11 TierSchG,
 - 1.1.2 eine tierexperimentell tätige Person,
 - 1.1.3 mit der Pflege betraute Personen (i. d. R. leitende Tierpflegerinnen bzw. -pfleger),
 - 1.1.4 die Tierschutzbeauftragten (TierSchB) der Einrichtung,
 - 1.1.5 jeweils eine Stellvertretung für die Personen nach 1.1.2 und 1.1.3.
- 1.2 Der TierSchA wählt aus seinen Reihen ein Mitglied, das die Leitung des TierSchA übernimmt, sowie ein weiteres Mitglied als Stellvertretung. Leiterin bzw. Leiter und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 1.3 Die Mitglieder nach 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.5 werden vom TierSchA der Leitung der Einrichtung zur Bestellung für einen Zeitraum von drei Jahren vorgeschlagen. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- 1.4 Alle Personen nach 1.1.1 bis 1.1.5 werden durch die Leitung der Einrichtung bestellt und der zuständigen Behörde gemeldet.
- 1.5 Sollte eine Person nach 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.5 vorzeitig aus dem TierSchA ausscheiden, wird eine Nachbesetzung unverzüglich durch den TierSchA vorgeschlagen.

2. Aufgaben

- 2.1 Aufgaben der Leitung des TierSchA
 - 2.1.1 Die Leitung des TierSchA lädt die Mitglieder zu den Sitzungen des TierSchA ein. Die Einladungen ergehen schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung und der notwendigen Unterlagen.
 - 2.1.2 Die Leitung des TierSchA veranlasst die Anfertigung von Sitzungsprotokollen.
 - 2.1.3 Die Leitung des TierSchA veranlasst, dass Empfehlungen des TierSchA schriftlich festgehalten und an die davon betroffenen Personen weitergeleitet werden.

- 2.1.4 Ist die Leitung verhindert, übernimmt die Stellvertretung deren Aufgaben.
- 2.1.5 Die Leitung des Tierschutzausschusses berichtet dem Rektorat auf Verlangen einmal jährlich über die Arbeit des Tierschutzausschusses.

2.2 Aufgaben des TierSchA

Dem TierSchA werden in tierexperimentell tätigen Einrichtungen folgende Aufgaben übertragen:

- 2.2.1 Unterstützung der Tierschutzbeauftragten bei deren Pflichten in Bezug auf
- die Beratung der Einrichtung und ihrer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Tierhaltung, insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere und der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung;
 - das innerbetriebliche Hinwirken darauf, Verfahren und Mittel zu entwickeln und einzuführen, die Haltung, Zucht und Pflege von Versuchstieren so wenig belastend wie möglich gestalten;
 - das Hinwirken darauf, dass
 - Alternativen zum Tierversuch geprüft werden („Replacement“),
 - im Tierversuch Schmerzen, Leiden oder Schäden auf das unerlässliche Maß beschränkt werden und dass Versuche an der am wenigsten leidensfähigen Art durchgeführt werden („Refinement“),
 - die Anzahl der Tiere auf das unerlässliche Maß beschränkt wird („Reduction“);
 - die Beratung und laufende Information der Versuchsdurchführenden im Sinne der „3 R“ (Replacement, Refinement, Reduction);
- 2.2.2 Mitwirkung an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, und Überprüfung dieser Arbeitsabläufe;
- 2.2.3 Verfolgung der Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere;
- 2.2.4 Beratung hinsichtlich der Entwicklung von Programmen zur Unterbringung nicht mehr verwendeter Versuchstiere;
- 2.2.5 Beratung des Personals der Einrichtung, das mit Tierversuchen sowie der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Versuchstieren befasst ist,
- hinsichtlich Maßnahmen zur Verbesserung der Züchtung, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren,
 - hinsichtlich technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen, die zur Verbesserung der Züchtung, Unterbringung und Pflege und der zur Tötung von Tieren angewendeten Verfahren führen.

- 2.2.6 Verfolgen von Entwicklungen und Ergebnissen von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere;
- 2.2.7 Ermittlung von Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus innerbetrieblichen Versuchen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen;
- 2.2.8 Erarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere.

3. Tätigkeiten

- 3.1 Es finden mindestens zwei Sitzungen pro Jahr statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag der Ausschussmitglieder einberufen werden.
- 3.2 Jedes Mitglied kann Themenvorschläge zu den Sitzungen unterbreiten.
- 3.3 Alle Mitglieder der Einrichtung, die mit Tierversuchen sowie der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Versuchstieren befasst sind, können Eingaben beim TierSchA einreichen.
- 3.4 Zu den Sitzungen können weitere Sachverständige und Gäste eingeladen werden.
- 3.5 Der TierSchA erarbeitet Empfehlungen entsprechend den unter Ziffer 2. dargelegten Aufgaben und macht sie den Personen der Einrichtung zugänglich, die Versuchstiere verwenden. Die Empfehlungen müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.6 Die über die Sitzungen geführten Aufzeichnungen und die Empfehlungen müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Sie sind der zuständigen Behörde und dem Rektorat auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.7 Der Tierschutzausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden.

4. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder nur mit Zustimmung der TierSchB und des Rektorats geändert werden.

5. Ergänzende Regelungen

Soweit diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

6. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft und ersetzt die Ordnung Nummer 2017/212, die damit außer Kraft tritt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Tierschutzausschusses vom 14.12.2022 mit Zustimmung des Rektorats vom 31.01.2023.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.03.2023

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. Ulrich Rüdiger